

Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Philosophie

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 9 Täuschung; Ordnungswidrigkeit
- § 10 Prüfungsarten
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 22 Masterzeugnis und -urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Der Masterstudiengang Philosophie umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:
1. theoretische Philosophie
 2. praktische Philosophie
 3. Geschichte der Philosophie, aus der vor allem exemplarische Problemstellungen der theoretischen und der praktischen Philosophie studiert werden.
- (2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Die Ausbildung zielt auf die Vermittlung von systematisch-philosophischer Kompetenz, fundierten philosophiehistorischen Kenntnissen und denkerischer Innovationsfähigkeit. Das Studium dient in besonderer Weise der Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen, die im Rahmen eines Bachelorstudiengangs im Fach Philosophie erlangt wurden. Es kann aber bei entsprechender Begabung und Bereitschaft auch zur Ergänzung anderer Hochschulabschlüsse dienen.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Absatz 3 TeilzeitO zu beachten
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 LP des Studiengangs entfallen 80 LP auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Studiengang Philosophie und 30 LP auf die Masterarbeit sowie 10 LP auf die Abschlussprüfung. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen

Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1A aufgeführt.

- (4) Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Begleitfach Philosophie (20 LP) sind in Anlage 1B aufgeführt.
- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache, in Ausnahmefällen auch in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden.
- (6) Voraussetzung für den Masterstudiengang sind das Latinum oder das Graecum bzw. vergleichbare Latein- oder Griechischkenntnisse. Diese Kenntnisse müssen spätestens bei der Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung nachgewiesen werden.

§ 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Alle Module sind Pflichtmodule. Diese müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs (vgl. § 21 Abs. 4). Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Auf formlosen Antrag des*r der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen LP und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen, einer*m Vertreter*in der*s akademischen Mitarbeiter*innen und möglichst einer*m Studierenden, letztere*r mit beratender Stimme.
- (2) Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des*r Studierenden beträgt ein Jahr. Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
- für die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen per Beschluss widerruflich auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Administrative und unterstützende Aufgaben können an eine*n am Institut Beauftragte*n übertragen werden. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Ihm*Ihr kann die Bestellung der Prüfer*innen übertragen werden

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der*die Studierendenvertreter*in darf nur teilnehmen, wenn die zu prüfende Person einverstanden ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der*die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der*s Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Das Gemeinsame Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät und der Neuphilologischen Fakultät unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Juniorprofessor*innen, und Privatdozent*innen befugt sowie akademische Mitarbeiter *innen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.

- (3) Zum*r Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine*n Prüfer*in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines*r bestimmten Prüfers*in wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

§ 8 Rücktritt aus wichtigem Grund

- (1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.
- (2) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
 - eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten,
 - die Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich,
 - und eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.
- (3) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Ein wichtiger Rücktrittsgrund ist daher insbesondere gegeben, wenn die zu prüfende Person wegen akuter Krankheit prüfungsunfähig geworden ist. Weitere wichtige Rücktrittsgründe können beispielsweise aufgrund des Todes eines nahen Angehörigen, wegen einer schweren familiären Notlage, aufgrund akuter Krankheit eines Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen

gen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) oder wegen Schwangerschaft und nach Beginn des Mutterschutzes bestehen.

- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

- (1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Nachteilsausgleiche sind Ausfluss des Prinzips der Chancengleichheit. Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen Rechnung getragen wird. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der*die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine*ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.
- (3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin
 - Art und Umfang des drohenden Nachteils
 - geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
 - die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss angehalten, das Prinzip der Chancengleichheit zu beachten. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.
- (2) Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsarten

- (1) Prüfungen können abgelegt werden in Form von
 1. mündlichen Prüfungsleistungen
 2. schriftlichen Prüfungsleistungen
- (2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Der*die Prüfer*in ist in der Regel der*die Leiter*in der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten.
- (4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.
- (5) Das Ergebnis ist dem*r Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 20 Absatz 2 berechnet.
- (5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).
- (6) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
 1. Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer* einem Prüfer*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
 2. Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einer* m Prüfer*in in Gegenwart einer* s sachkundigen Beisitzer*in zu bewerten.
 3. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine* n sachkundige* n Beisitzer*in verzichtet.
 4. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 21 Abs. 4 S. 2 führt, sind abweichend von den Ziffern 1 bis 3 von zwei Prüfer*innen zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen.
 5. Die Bewertung der Masterarbeit ist in § 19 Abs. 3 geregelt. Die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung ist in § 17 Abs. 2 geregelt.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Philosophie eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Philosophie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten studienbegleitende Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 der in § 3 Absatz 3 genannten LP
 2. den Nachweis über das Latinum oder Graecum, bzw. über vergleichbare Latein- oder Griechischkenntnisse.
- (3) Zu Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in Anlage 1 aufgeführten studienbegleitenden Module und Lehrveranstaltungen, in denen mindestens 80 LP erworben wurden, und die mündliche Abschlussprüfung erfolgreich absolviert hat.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Philosophie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Hauptfach, in denen mindestens 80 LP erworben wurden,
 2. der mündlichen Abschlussprüfung und
 3. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nummer 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von dem*r Leiter*in der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern*innen oder von einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzers*in abgelegt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 abgelegt sein. Versäumt die zu prüfende Person diese Frist trotz Aufforderung durch den Prüfungsausschuss, gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann die zu prüfende Person mit Einverständnis der Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände, der Verlauf einschließlich etwaiger Vorkommnisse und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von den prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem*r Studierenden im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Philosophie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem*r Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Faches Philosophie betreut werden. Die Ausgabe des Themas und die Betreuung der Arbeit durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und den am Philosophischen Seminar Beauftragten.
- (3) Der Prüfling muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird von dem*r Betreuer*in festgelegt. Auf Antrag sorgt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den*die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem*r Betreuer*in um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Mit Einverständnis des*r Betreuers*in kann die Masterarbeit in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern*innen bewertet, von denen eine*r Hochschullehrer*in sein muss. Der*die erste Prüfer*in soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein. Der*die zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer*innen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritten Prüfer*in hinzuziehen.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 13 Absatz 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Absatz 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP gewichtet.

§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Wiederholungsversuche vollständig ausgeschöpft worden sind. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 22 Masterzeugnis und -urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Absatz 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem*r Studiendekan*in und von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der*die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der*die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem*r Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem*r Studierenden auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft; sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fassung der Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Philosophie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu vier Semester nach Inkrafttreten, also bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025, die bisherigen Regelungen fort. Die bisherige Prüfungsordnung vom 10. Februar 2021, tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2025 außer Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: **Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums**
Anlage 1 A: **Module der Masterprüfung im Hauptfach Philosophie**
Anlage 1 B: **Module der Masterprüfung im Begleitfach Philosophie**
Anlage 1 C: **Bestimmungen und Ergänzungen**

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums

Vorbemerkung

Als konsekutiver Studiengang richtet sich das Masterstudium am Philosophischen Seminar vor allem an Studierende, die bereits einen ersten Hochschulabschluss (i.d.R. Bachelor) im Fach Philosophie vorweisen können. Obschon Philosophie eine Wissenschaftsdisziplin ist, die sich nicht nur auf bestimmte Gegenstandsbereiche beschränkt, kommt sie dennoch in vielen ihrer Teildisziplinen ohne fundierte einzelwissenschaftliche Kenntnisse nicht aus. Bewerber mit anderem fachlichen Hintergrund sind daher prinzipiell als eine Bereicherung für die wissenschaftliche Arbeit unseres Fachs zu sehen. Sie sind daher bei entsprechender Bereitschaft zur vorbereitenden Aneignung von philosophischen Grundkenntnissen willkommen.

Der Aufbau und das Lehrangebot des Masterstudiums am Philosophischen Seminar sollen die unterschiedlichen Interessen und Lernziele unserer Studierenden unterstützen. Unser Lehr- und Projektangebot versteht sich zusammen mit vorliegender Prüfungsordnung als didaktisch strukturierte Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen und philosophischen Arbeiten. Wissenschaftliches Arbeiten beschränkt sich auch in den Geisteswissenschaften längst nicht mehr nur auf das Lesen und Verfassen von Texten. Organisatorische und kommunikative Kompetenzen sind für eine erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit ebenso unerlässlich wie in allen anderen für Geisteswissenschaftler einschlägigen Berufsfeldern. Auch diesem Umstand wird mit dieser Prüfungsordnung Rechnung getragen.

Die vier Pflichtmodule zur systematischen Philosophie und zur Geschichte der Philosophie sollen die im ersten Studium erworbenen Fachkenntnisse vertiefen und erweitern (s.u. (3)). Die beiden schwerpunktbildenden Module bieten die Möglichkeit, sich einen abgegrenzten Bereich der Philosophie gründlich anzueignen, auch schon im Hinblick auf eine Abschlussarbeit. Im Philosophischen *Wahlbereich* besteht die Möglichkeit, entweder weitere Seminare oder Kolloquien zu belegen oder unter Anleitung eigene Projekte zu entwickeln. Vor allem bieten hier die *Projektmodule* eine flexible Lehrform, in der Studierende (von Dozenten*innen betreut) die unterschiedlichsten Fähigkeiten erwerben können (s.u. (5)). Ein Gleichgewicht zwischen fachbezogenen und auf Begleitkompetenzen ausgerichteten Modulen sorgt somit für ein fundiertes und ausgewogenes Studium. Das semesterweise an den Bedürfnissen der Studierenden ausgerichtete Lehr- und Projektangebot passt sich den individuellen Bedürfnissen unserer Studierenden an.

Anlage 1 A: Module der Masterprüfung im Hauptfach Philosophie (gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1): Fachbezogener konsekutiver Master

Pflichtbereich				
Systematische Philosophie				
Modul	Lehrveranstaltung		SWS	Studien- und Prüfungsleistungen
MSP1	Hauptseminar	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit)
MSP2	Hauptseminar	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit)
			4 SWS	20 LP
Geschichte der Philosophie				
Modul	Lehrveranstaltung		SWS	Studien- und Prüfungsleistungen
MGP1	Hauptseminar	HS/	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit)
MGP2	Hauptseminar	HS/	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit)

		4 SWS	20 LP
Schwerpunktbildung (Im Schwerpunktbereich müssen mindestens 20 LP erreicht werden).			
Modul	Lehrveranstaltungen	SWS	Studien- und Prüfungsleistungen
MS	Pflichtbereich		
	Hauptseminar MS1	HS	2 SWS
	Wahlpflichtbereich		
	Hauptseminar MS2	HS	2 SWS
<i>oder</i>			
	Hauptseminar MS3	HS	2 SWS
	Hauptseminar MS4	HS	2 SWS
		4-6 SWS	20 LP
Pflichtmodul Philosophischer Wahlbereich (MW) Das Modul MW besteht aus einem Pflichtbereich (MW1) und einem Wahlpflichtbereich. Im Gesamtmodul müssen 20 LP erreicht werden. Die Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs (MW2, MK, MP) sind frei miteinander kombinierbar.			
Modul	Lehrveranstaltungen	SWS	Studien- und Prüfungsleistungen
MW	Pflichtbereich		
	Hauptseminar MW1	HS	2 SWS
	Wahlpflichtbereich (Es müssen Leistungen im Gesamtumfang von 10 LP erbracht werden)		
	Hauptseminar MW2	HS	2 SWS
	Kolloquium MK1	K	2 SWS
	Projektmodul MP1		
Projektmodul MP2			
Projektmodul MP3			
		4-6 SWS	20 LP
Mündliche Prüfung			10 LP
MA-Arbeit			30 LP
Insgesamt:		16-18SWS	120 LP

Anlage 1 B: Module der Masterprüfung im Begleitfach Philosophie (20 LP) (gemäß § 3 Abs. 4)

Modul im Begleitfach Philosophie (MB)			
Das Modul MB besteht aus einem Pflichtbereich (MB1) und einem Wahlpflichtbereich (MB2-4). Im Gesamtmodul müssen 20 LP erreicht werden.			
Modul	Lehrveranstaltungen	SWS	Studien- und Prüfungsleistungen
MB	Pflichtbereich		
	Hauptseminar MB1	HS	2 SWS
	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit oder Referat + mdl. Prüfung)		
	Wahlpflichtbereich		
	Hauptseminar MB2	HS	2 SWS
	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit oder Referat + mdl. Prüfung)		
<i>oder</i>			
Hauptseminar MB3	HS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre)
Hauptseminar MB4	HS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre)
		4-6 SWS	20 LP

Anlage 1 C: Bestimmungen und Ergänzungen

Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit	= 0,5 LP
1 SWS Vor- und Nachbereitung	= 0,5 LP
2 SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor- u. Nachbereitung	= 3 LP
Ergänzende Lektüre	= 2 LP
Referat	= 2 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung (20 – 30 Minuten)	= 2 – 3 LP
Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	= 5 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festzulegenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt dem Dozenten.